

Besteuerung von in Deutschland ansässigen Flugpersonals britischer und irischer Fluggesellschaften

Auf Grundlage eingetretener Rechtsänderung ab dem Veranlagungszeitraums 2011 im irischen Steuerrecht sowie durch das Inkrafttreten des deutsch-britischen DBA 2010, sind Änderungen bei der Besteuerung von Vergütungen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Flugpersonals zu berücksichtigen.

Der § 50d Abs. 9 S. 1 Nr. 2 EStG besagt, dass Einkünfte eines in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen nicht nach einem DBA von der Bemessungsgrundlage auszunehmen sind, wenn die Einkünfte in dem anderen Staat nur deshalb nicht zu besteuern sind, weil sie von einer Person bezogen werden, die nicht auf Grund ihres Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts, Ortes der Geschäftsleitung, Sitz oder eines ähnlichen Merkmals unbeschränkt steuerpflichtig ist. Damit möchte der deutsche Staat erreichen, dass das Besteuerungsrecht auf Deutschland zurückfällt, wenn der andere Staat als Quellenstaat nicht von seinem Besteuerungsrecht Gebrauch macht. Auch wenn die Einkünfte im anderen Staat im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht erfolgt, wird der Besteuerungsrückfall nach § 50d Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG nicht ausgelöst.

Irland

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 hat Irland sein Steuerrecht geändert. Vergütungen von unbeschränkt sowie auch beschränkt steuerpflichtigem Flugpersonal die für Dienstleistungen gezahlt werden, die an Bord im internationalen Verkehr erbracht werden, werden in Irland besteuert, wenn sich auch der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung in Irland befindet, auch dann wenn die Dienstleistung nicht in Irland erbracht wurde. Befindet sich jedoch der Ort der Geschäftsleitung in Deutschland, unterliegen auch die Einkünfte der deutschen ESt.

Daher sind die Vergütungen von der deutschen Besteuerungsgrundlage auszunehmen, da es sich um Einkünfte aus Quellen innerhalb Irlands handelt, die laut des deutsch-irländischen DBA in Irland besteuert werden. Deutschland hat die Möglichkeit, die Einkünfte dem Progressionsvorbehalt zu unterwerfen.

Der § 50d Abs. 9 Abs.1 S. 1 Nr. 2 EStG ändert nichts an dieser Situation, da wie bereits oben erläutert, der Besteuerungsrückfall auch nicht bei beschränkter Steuerpflicht ausgelöst wird.

Großbritannien – Besteuerung in Deutschland

Auf Grund des Eintretens des deutsch-britischen DBA 2010 hat Deutschland ab dem Veranlagungszeitraum 2011 das Besteuerungsrecht für Vergütungen, die eine in Deutschland ansässige Person an Bord eines im internationalen Verkehr betriebenes Luftfahrzeuges ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht. Danach kommt es nicht mehr auf den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung an. Diese Regelung umfasst auch Vergütungen, die für die Dienstleistungen gezahlt werden, die außerhalb Deutschland oder Großbritannien erbracht werden.

Auf Grund dieser neuen Regelung des deutsch-britischen DBA sind ebenfalls die Voraussetzungen des § 50d Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG nicht mehr erfüllt, da das alleinige Besteuerungsrecht in Deutschland liegt.

Die Nichtanwendung des § 50d Abs. 9 S. 1 Nr. 2 EStG beruht in beiden Fällen darauf, dass eine Besteuerung in keinem der beiden Staaten vermieden wird. Jedoch ändert sich das Ergebnis der Besteuerung je nach Ansässigkeit der Fluggesellschaft.

Bevor diese beiden Änderungen vorgenommen wurden, kam es häufig zu gerichtlichen Irritationen. Diese konnten durch die Änderungen eliminiert werden. Die bekannten Probleme könnten allerdings bei Fällen, die Veranlagungszeiträume vor 2011 betreffen, auftreten.